

insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in betreff des Meisterstückes und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstätte das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Überwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Orte abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstückes kann eine gemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnungen selbständig und ohne jede Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Theoretische Prüfung. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung, und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und dem mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstückes, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechtes zu erstrecken.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie sollen vornehmlich die Kenntnisse